

Dieses Informationsblatt dient als kleine Hilfestellung.

Es legt dar, welche vorhandenen Bedarfe von Ihnen im Rahmen der Schwangerschaft und Geburt geltend gemacht werden können.



jobcenter
FLENSBURG

Sollten Sie noch weitere Fragen oder Klärungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Leistungsgewährer im

jobcenter
FLENSBURG

Unsere Öffnungszeiten:

Montag: 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag: 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Do. nachmittags nur für berufstätige Neuantragsteller.)
Freitag: 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Bei Neuanträgen oder Leistungsunterbrechungen von über 3 Monaten finden Vorsprachen nur bis 12:00 Uhr statt.

Herausgeber:

Jobcenter Flensburg
Waldstraße 2
24939 Flensburg
Telefon: 0461/819 700
Fax: 0461/819 910 700
E-Mail: info@jobcenter-flensburg.de
Internet: www.jobcenter-flensburg.de

Stand: August 2015

jobcenter
FLENSBURG

**Informationsblatt
für werdende
Mütter und Väter**



Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Für eine werdende Mutter und das erwartete Kind entsteht ein besonderer Bedarf, denn die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt ist nicht vom Regelbedarf umfasst.

Auch wenn Sie keine Leistungen erhalten, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, besteht unter Umständen Anspruch auf einen Zuschuss zu diesen Kosten. Zur Prüfung Ihres Anspruchs ist ein ausführlicher Leistungsantrag auszufüllen und abzugeben. Denn auch diese Leistung ist von Ihrem Einkommen und Vermögen abhängig.

Um Ihren Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuss zu ermitteln, muss ein besonderer Antrag vor der Beschaffung der erforderlichen Ausstattung gestellt werden.

Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Gem. § 21 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs.

Der Nachweis der Schwangerschaft kann durch Vorlage des Mutterpasses oder einer Bescheinigung des Arztes erfolgen.

Erstausrüstung für Bekleidung

Gem. § 24 Abs. 3 SGB II können Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt gewährt werden.

Für den Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung wird eine Pauschale in Höhe von 170,00 Euro gewährt. Sie wird grundsätzlich ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gewährt.

Der Bekleidungsbedarf des Kindes bei Geburt wird ebenfalls durch eine Pauschale erbracht. Die Auszahlung erfolgt etwa 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin und beträgt 155,00 Euro.

Erstausrüstung bei Geburt eines weiteren Kindes

Wird ein weiteres Kind erwartet, entsteht ein zusätzlicher Ausstattungsbedarf.

Eine erneute Gewährung kommt in Betracht, soweit es sich um Sachen handelt, die zwischenzeitlich verbraucht sind (z.B. Windeln etc.) oder um Gegenstände, die verschlissen sind (z.B. Schnuller). In diesen Fällen ist eine anteilige Gewährung dieser Bedarfe als erneute teilweise Erstausrüstung möglich.

Beim Ergänzungs- oder Ersatzbedarf an Bekleidung handelt es sich nicht mehr um eine Erstausrüstung. Dieser ist in den Regelleistungen nach § 20 SGB II enthalten.

weitere Erstausrüstung

Zur weiteren Erstausrüstung gehören unter anderem Kinderbett mit Lattenrahmen und Matratze sowie ein Kinderwagen.

Die Erstausrüstung kann auch noch weitere Bedarfe umfassen. Diese sind jedoch individuell im Einzelfall mit dem Sachbearbeiter abzustimmen. Aufgrund der individuellen Einzelfallentscheidung, ist eine abschließende Aufführung der Bedarfe nicht möglich.

Die Leistung kann als Sach- oder Geldleistung erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Die Bedarfsdeckung erfolgt im Regelfall als Geldleistung und wird als Pauschale gewährt.

Die individuellen Voraussetzungen für einen eventuellen erforderlichen Umzug klären Sie bitte mit dem für Sie zuständigen Leistungssachbearbeiter.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass eine erhaltene Leistung nur zur Beschaffung der bewilligten Ausstattung verwendet werden darf. Dies müssen Sie dem Jobcenter Flensburg ggfs. mit Rechnungen und ähnlichem belegen.